



DWZRV-Ausstellungsordnung

- 1. Begriffe und Grundlagen**
- 2. Teilnahme und Meldung**
- 3. Bewertung und Wettbewerbe**
- 4. Einsprüche und Verstöße**
- 5. Schlussbestimmungen**

1. Begriffe und Grundlagen

- 1.1 Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV) und vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Es handelt sich um öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher bringen.
- 1.2 Die unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen gliedern sich in
 - (a) Sonderausstellungen des DWZRV, die vom DWZRV oder von den DWZRV-Landesgruppen in eigener Verantwortung den Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH angegliedert werden,
 - (b) Sonderausstellungen des DWZRV, die vom DWZRV oder von den DWZRV-Landesgruppen in eigener Verantwortung den Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH angegliedert werden und
 - (c) termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, kurz auch als Spezialausstellungen bezeichnet (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen). Alle drei Formen bedürfen der Genehmigung durch den DWZRV und des VDH. Ihre Vorbereitung und ihr Ablauf sind in der Ausstellungsordnung des DWZRV, der Ausstellungsordnung des VDH, der Zuchtrichter-Ordnung des DWZRV, der Zuchtrichter-Ordnung des VDH und dem Ausstellungsreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geregelt. Nicht termingeschützte Ausstellungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Ausstellungsordnung des DWZRV.
- 1.3 Für die Koordination, die Terminliste und die Überwachung ist im DWZRV ein Ausstellungsbeauftragter eingesetzt. Diese Tätigkeit fällt in den Geschäftsbereich des Geschäftsführenden Vorsitzenden.
- 1.4 Auf Rassehunde-Spezialausstellungen des DWZRV (Spezialausstellungen) werden ausschließlich Windhunde (FCI-Gruppe 10) und die weiteren vom DWZRV betreuten Rassen gezeigt. Die Ausschreibung hat stets für alle im DWZRV geführten Rassen zu erfolgen. Veranstalter einer Spezialausstellung kann nur der DWZRV-Vorstand oder eine seiner Landesgruppen sein. Die Ausrichtung kann einem Windhund-Sportverein übertragen werden, der durch korporative Mitgliedschaft dem DWZRV angeschlossen ist.
- 1.5 Zur Förderung des Zuchtzieles "Schönheit + Leistung" ist es erwünscht, Spezialausstellungen in Verbindung mit Windhundrennen und -Coursings zu veranstalten.
- 1.6 Einmal jährlich können rassespezifische Jahresausstellungen mit entsprechender Titelvergabe an Spezialausstellungen angeschlossen werden.
- 1.7 Für Sonderausstellungen des DWZRV im Rahmen von Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist keine besondere Genehmigung erforderlich.
- 1.8 Spezialausstellungen sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres vor dem Ausstellungstermin beim Ausstellungsbeauftragten zu beantragen, und zwar durch Übergabe eines vollständig ausgefüllten und vom Landesgruppenvorsitzenden unterschriebenen DWZRV-Terminschutz-Antrages. Der Ausstellungsbeauftragte genehmigt die geplante Spezialausstellung, wenn keine unvermeidbaren Terminüberschneidungen mit anderen DWZRV-Spezialausstellungen oder Verbandsveranstaltungen vorliegen und die Vorschriften der DWZRV-Ausstellungsordnung und der VDH-Ausstellungsordnung eingehalten werden, durch Veröffentlichung im Verbandsorgan. Mit der Genehmigung übernimmt der DWZRV das Haftpflichtrisiko der Veranstaltung, das durch eine Generalversicherung des DWZRV beziehungsweise des VDH abgesichert ist.
- 1.9 Auf einer Spezialausstellung gemäß c ist der Landesgruppen-Vorsitzende Hausherr und Inhaber des Hausrechts. Wenn diese Spezialausstellung vom DWZRV-Vorstand veranstaltet wird, ist der DWZRV-Präsident Hausherr und Inhaber des Hausrechts. Der Landesgruppen-Vorsitzende oder der DWZRV-Präsident können ihre Aufgaben einem Ausstellungsleiter als Sonderleiter, der DWZRV-Mitglied sein muss, übertragen. Dieser hat dann für die Einhaltung der Ordnungen zu sorgen. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Ausstellungsleiter stellt geeignete Helfer zur Verfügung.
- 1.10 Auf Ausstellung gemäß a bis b kann der zuständige Landesgruppen-Vorsitzende oder der DWZRV-Vorstand, für die vertretenen Rassen, entsprechend dem zuvor gesagten eine verantwortliche Person (sog. Sonderleiter), die Mitglied des DWZRV sein muss, bestimmen und ihm die entsprechenden Aufgaben übertragen.
- 1.10 Zur geplanten und geschützten Spezialausstellung ist eine Ausschreibung anzufertigen, die folgende Angaben enthält: Veranstalter, Ausrichter, Ort, Datum, Tagesplan, Ausstellungsleiter, amtierende Richter für die jeweiligen Rassen, zu vergebende Titel und Anwartschaften (mit dem Hinweis, dass darauf kein Rechtsanspruch besteht), vorgesehene Preise, Meldeschluss, Höhe des Meldegeldes, Hinweis auf das Mindestalter und Berechtigung für die jeweiligen Klassen und Hinweis darauf, dass die Spezialausstellung vom DWZRV und VDH genehmigt ist und sich der Ausrichter eine Richterumbesetzung vorbehält. In allen Bewertungsringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.
- 1.11 Es ist ein Katalog anzufertigen, der folgende Angaben enthalten muss: Veranstalter, Ausrichter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Beginn, Tagesplan, Ringeinteilung mit Angabe der Rassen, Richter, Schreiber und Ordner, Richter für die Wettbewerbe, Vergaberegeln für Titel und Anwartschaften, Vergaberegeln für Ehrenpreise, Hinweis auf VDH-Zugehörigkeit des DWZRV, das Mindestalter und Berechtigung für die jeweiligen Klassen. Der Katalog ist entsprechend den Rassen aufzugliedern. Innerhalb der Rassen ist die Aufteilung in Rüden/Hündinnen und entsprechend der Klasseneinteilung vorzunehmen. Der Katalog muss für jeden Hund folgende Angaben enthalten (in nachstehender Reihenfolge): Name des Hundes, vollständige Zuchtbuch-Nummer, Wurfdatum, eintragungsfähige Titel, Eltern des Hundes (ohne ZB-Nummer), Name des Züchters, Name und vollständige Anschrift des Eigentümers. Die Aufnahme von so genannten Nachmeldungen in den Katalog in Gestalt von Nachträgen oder "a"-Nummern im Katalog sind nicht erlaubt. Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

- 1.12 Das Meldegeld (einschließlich Katalog und VDH-, DWZRV-Ausstellungsbeitrag; Dopinggeld) ist vom Veranstalter festzusetzen. Die maximale Höhe des Meldegeldes wird in der Gebührenordnung geregelt. Mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorsitzenden kann das Meldegeld ausnahmsweise auch höher sein, dies muss gleichzeitig mit dem Terminschutz beantragt werden. Zusätzlich entstehende Kosten, die der Aussteller zu tragen hat (Parkgebühren, Mieten usw.), sind bei Ausschreibung der Ausstellung bzw. im Ausstellungskalender des DWZRV offen zu legen. Vom Meldegeld ist der VDH- und DWZRV-Ausstellungsbeitrag; sowie der Beitrag für die Dopingkontrolle je gemeldetem Hund innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Geschäftsstelle abzuführen.
- 1.13 Die Richterbericht-Formulare werden während der Veranstaltung per EDV ausgefüllt und im Anschluss an die Veranstaltung ausgedruckt. Dieser Ausdruck wird dem Ausstellungsteilnehmer übergeben.
- 1.14 Ein Tierarzt muss von Einlassbeginn bis zum Ende einer jeden Ausstellung anwesend oder erreichbar sein.
- 1.15 Außer den amtierenden Zuchtrichtern, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern (Stewards), dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand in den Bewertungsringen aufzuhalten. Die Mitglieder des DWZRV-Vorstandes, der Ausstellungsbeauftragte und der Richtervertrauensmann haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.
- 1.16 Eigentümer eines Hundes ist derjenige, der ihn in seinem Eigentum hat, das heißt, der die rechtliche Verfügungsgewalt über ihn hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.
- 1.17 Die Mindesttringgröße bei DWZRV-Spezialausstellungen sollte möglichst 80 qm betragen, wobei keine Ringseite kürzer als 6.00 m sein darf.
- 1.18 Anlässlich von Ausstellungen können Dopingkontrollen entsprechend der DWZRV-Windhund-Sportordnung (DWZRV-Antidoping-Ordnung) durchgeführt werden. Mit der Abgabe der Meldung erklärt sich der Eigentümer eines Hundes mit der Durchführung der Dopingkontrolle einverstanden.
- 1.19 Die Kosten für die eingesetzten Richter trägt der Ausrichter. Sie setzen sich zusammen aus Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten und werden bei Spezialausstellungen nach der DWZRV-Spesenordnung abgerechnet. Die Spesen der Zuchtrichter bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen werden durch den VDH festgelegt. Richteranwälter tragen ihre Kosten selbst.
- 1.20 Für jede durchgeführte Ausstellung sollen innerhalb von fünf Tagen folgende Unterlagen beim Ausstellungsbeauftragten eingereicht werden: Die Richterberichte aus dem DogShowManager (sog. Maindatei) per Mail, eine kurze schriftliche Begründung bei Richteränderung und Umsetzungen von Hunden. Falls der DogShowManager noch nicht funktionsfähig (Ausstellung a + b) ist, sind die nachfolgenden Unterlagen wie Richterberichte (Kopie) und ein vollständig ausgefüllter Katalog an den Ausstellungsbeauftragten zu senden.
Eine unverzügliche schriftliche Meldung ist erforderlich bei allen Vorkommnissen, die sich in irgendeiner Form auf eine oder mehrere Ordnungsbestimmungen beziehen.

2. Teilnahme und Meldung

- 2.1 Zu Spezialausstellungen sind Windhunde sowie Hunde aller übrigen vom DWZRV betreuten Rassen zugelassen und werden in den Katalog aufgenommen, deren Standard bei der FCI und/oder dem VDH hinterlegt ist und die in ein von der FCI und/oder dem VDH anerkanntes Zuchtbuch beziehungsweise Register eingetragen sind.
- 2.2 Identitätsüberprüfungen (z. B. Chipkontrolle, Kontrolle der Tät Nummer, DNA-Abstrich) der gemeldeten Hunde sind zulässig.
- 2.3 Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.
- 2.4 Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
- 2.5 Läufe Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
- 2.6 Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme von Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen.
- 2.7 Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung. Eine Haftung für den rechtzeitigen Eingang der Meldungen wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen.
Für Spezialausstellungen werden in der Regel keine Meldebestätigungen ausgestellt. Bei Onlinemeldung (Ausstellung c) hat der Sonderleiter eine Bestätigung zu versenden. Die Bestätigung des Eingangs der Onlinemeldung auf dem Server des DWZRV ist als Meldebestätigung nicht ausreichend.
- 2.8 Doppelmeldungen in verschiedenen Klassen für eine Ausstellung sind unzulässig.
- 2.9 Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Bei Onlinemeldung ist der Aussteller für das rechtzeitige Abmelden selbst verantwortlich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis zu 25 Prozent der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
- 2.10 Zugelassen zur Teilnahme an einer DWZRV-Ausstellung sind alle Personen mit Ausnahme derjenigen, die nachweislich gesperrt sind.
Eigentümern von Hunden, die mit ihrer Meldegeldzahlung für Veranstaltungen des DWZRV oder seiner Landesgruppen mehr als sechs Wochen rückständig sind, kann durch die Geschäftsstelle (vertreten durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden) auf Antrag des Ausrichters ein Verbot bis zur Meldegeldzahlung ausgesprochen werden, wenn durch den Ausrichter die letzte Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung vorangegangen ist. Diesem Ausstellungsverbot hat eine letzte Mahnung des Veranstalters per Einschreiben mit Fristsetzung voranzugehen, in der das Ausstellungsverbot angedroht wird.
Ebenfalls ausgeschlossen von Veranstaltungen sind die Eigentümer, denen vom VDH ein Ausstellungsverbot ausgesprochen worden ist.
- 2.11 Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter dürfen am Tage ihrer Richtertätigkeit nicht Aussteller für von ihnen zu richtende Rassen sein; dies gilt auch für die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
- 2.12 Der Wechsel des Vorführers ist, solange der Richter dies nicht ausdrücklich untersagt, erlaubt.
- 2.13 Hunde im Eigentum/Miteigentum von amtierenden Sonderleitern bei Spezialausstellungen oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden, eine Ausnahme ist auf schriftlichen Antrag nur mit Zustimmung durch den Ausstellungsbeauftragten möglich.
Ringhelfer bei Spezialausstellungen dürfen nicht in dem Ring eingesetzt werden, in dem ihre Hunde oder Hunde von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden.
- 2.14 Verantwortliche Personen (Sonderleiter) und Ringhelfer bei Internationalen-Rassehunde-Ausstellungen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Diese

verantwortliche Personen (Sonderleiter) dürfen dann nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen. Ringhelfer bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

- 2.15 Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- 2.16 Personen, die durch rechtskräftigen Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Ausstellungen des DWZRV ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 2.17 Kommerzielle Hundehändler dürfen an Ausstellungen des DWZRV nicht teilnehmen.
- 2.18 Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnungen von DWZRV und VDH als für sich verbindlich an und stimmt einer Speicherung der Meldeschein- und Archivierung zu.
- 2.19 Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.
- 2.20 Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den Beauftragten.
- 2.21 Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
- 2.22 Störendes „Double Handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „Double Handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.
- 2.23 Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- 2.24 Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- 2.25 Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.
- 2.26 Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.

3. Bewertung und Wettbewerbe

3.1 Es gilt die Rassen- und Klasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.

3.2 Klasseneinteilung:

a) Puppy-Klasse (Baby-Klasse) 4 bis 6 Monate
Jede Art von Zughalsbändern ist in der Puppy-Klasse verboten.

b) Jüngstenklasse - 6 bis 9 Monate

c) Jugendklasse - 9 bis 18 Monate

Im Geltungsbereich des DWZRV ist die höchstmögliche Formwertnote in der Jugendklasse „Vorzüglich (V)“. Das Jugend-BOB (Junior-BOB, Jugendbester der Rasse) wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Jugendklassen ermittelt sofern sie ein „Vorzüglich 1 (V1)“ erreicht haben und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

d) Zwischenklasse - 15 bis 24 Monate

Der an erster Stelle platzierte Rüde und die an erster Stelle platzierte Hündin der Zwischenklassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil, sofern sie ein „Vorzüglich 1 (V1)“ erreicht haben.

e) Offene Klasse - ab 15 Monate

Der an erster Stelle platzierte Rüde und die an erster Stelle platzierte Hündin der Offenen Klassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil, sofern sie ein „Vorzüglich 1 (V1)“ erreicht haben.

f) Gebrauchshundklasse - ab 15 Monate

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt. Der an erster Stelle platzierte Rüde und die an erster Stelle platzierte Hündin der Gebrauchshundklassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil, sofern sie ein „Vorzüglich 1 (V1)“ erreicht haben.

g) Championklasse - ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitsschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub und VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt. Der an erster Stelle platzierte Rüde und die an erster Stelle platzierte Hündin der Championklassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil, sofern sie ein „Vorzüglich 1 (V1)“ erreicht haben.

h) Veteranenklasse - ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tag der Bewertung das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklassen ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Bei den Ausstellungen nach c) nehmen die Hunde der Veteranenklasse nicht am Stechen um den Titel teil.

i) BOB

Für das Stechen um den besten der Rasse (BOB), muss sichergestellt sein, dass alle Hunde die dazu berechtigt sind (V1-Hunde ZK, OK, GK, ChK sowie Jugend-BOB mit V1 bewertet und der beste Veteran) berücksichtigt werden (Vorentscheidungen wie z. B. für CAC/CACIB/Titel sind gestattet). Der beste des anderen Geschlechts wird dann BOS.

3.3 Alle oben angegebenen Klassen müssen ausgeschrieben werden; zusätzliche Klassen dürfen ausgeschrieben werden. Für diese Klassen ist jedoch die schriftliche Zustimmung der Ausstellungsleitung bei Ausstellungen gemäß c) durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden/Ausstellungsbeauftragten erforderlich.

3.4 Alle teilnehmenden Hunde müssen das vorgeschriebene Mindestalter für die jeweilige Klasse am Tage der Bewertung vollendet haben.

- 3.5 Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.
- 3.6 Die Aussteller sind verpflichtet auf der Ausstellung die richtige Klassenzuordnung, das heißt die richtige Einordnung im Katalog zu prüfen. Bei falscher Klassenzuordnung hat der Aussteller den Sonderleiter zu informieren, damit eine Umsetzung in die rechtmäßige Klasse erfolgen kann.
- 3.7 Bei nicht rechtmäßiger Meldung in einer Klasse und keiner Klarstellung am Ausstellungstag erfolgt die Aberkennung sämtlicher Wertnoten und Titel sowie Titelanwartschaften durch den Ausstellungsbeauftragten. Zusätzlich kann beim Vorstand die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt werden.
- 3.8 Bei allen Rassehund-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden: Vorzüglich (V), Sehr Gut (SG), Gut (G), Genügend (Ggd) und Disqualifiziert (Disq); in der Jüngstenklasse und Puppy-Klasse sind es: viel versprechend (vv), versprechend (vsp) und wenig versprechend (wv). Das Urteil „ohne Bewertung“ gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben. Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als „nicht erschienen (n.e.)“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.
- 3.9 Die von den Richtern vergebenen Formwertnoten müssen folgenden Definitionen entsprechen:
VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.
SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollen die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.
GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.
DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung „DISQUALIFIZIERT“ ist im Richterbericht anzugeben.
- 3.10 Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ beziehungsweise in der Jüngstenklasse und Puppy-Klasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.
- 3.11 Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.
- 3.12 Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.
- 3.13 Die Auslobung von Preisen liegt im Ermessen des Ausrichters; Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.
- 3.14 Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Richter mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Anwartschaften und Titeln vertraut gemacht werden.
- 3.15 Der Ausstellungsleiter muss dem Richter bereits bei der Einladung genau angeben, welche Rassen er richten soll, eine Änderung der Rasseneinteilung bedarf der Zustimmung des Richters. DWZRV-Richter sind verpflichtet dem Sonderleiter bei der Einladung mitzuteilen, wie oft sie in der entsprechenden Saison bereits die Rasse(n) richten.
- 3.16 Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss, jedoch spätestens vier Tage vor dem Ausstellungstermin die "Richtereinteilung", eine Ausschreibung und bei ausländischen Richtern das "Merkblatt" über Anwartschaften (liegt in deutscher, englischer und französischer Sprache vor) zu übersenden.
- 3.17 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
- 3.18 Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, zum Beispiel um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- 3.19 Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.
- 3.20 Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen treffen die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter. Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Sonderleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter und dem Ausstellungsbeauftragten.
- 3.21 Die Sonderleitung ist berechtigt, Zuchtrichterwechsel nach vorheriger Genehmigung durch den Ausstellungsbeauftragten vorzunehmen.
- 3.22 Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. DWZRV-Spezialzuchtrichter-Anwärter sind zugelassen, wenn die Zustimmung des Prüfungsgremiums, des Richters und des Ausstellungsleiters vorliegen. VDH-Zuchtrichter-Anwärter müssen ihre Anwärterfähigkeit beim Ausstellungsbeauftragten unter Vorlage der Zustimmung des Richters und des Ausstellungsleiters beantragen.

- 3.23 Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen. Folgende Wettbewerbe müssen anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen des DWZRV ausgeschrieben werden:
- a) Der Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist sowie für von der FCI vorläufig anerkannte Rassen sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse und Offenen Klasse bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub) erhalten haben, der Jugendbeste (Jugend-BOB, Junior-BOB), sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat sowie der beste Veteran (Veteranen-BOB) der Rasse am Wettbewerb teil. Ein schrittweises Stechen ist zulässig, sofern gesichert ist, dass alle vorgesehenen Hunde beim BOB-Wettbewerb berücksichtigt werden. Bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gilt für Rassen, die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt ist und für die somit kein CACIB vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, dass die Hunde am BOB-Wettbewerb teilnehmen, die eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ erhalten haben plus der Beste Veteran der Rasse sowie der Jugendbeste, sofern der die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat.
 - b) Paarklassen-Wettbewerb: Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
 - c) Zuchtgruppen-Wettbewerb: Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingersnamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
 - d) Alle „Jugendbesten der Rasse“ (alle Windhundrassen und alle weiteren betreuten Rassen mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen bei DWZRV-Spezialausstellungen am DWZRV-Jugend-Best-in-Show-Wettbewerb teil. Es werden drei Hunde platziert und somit ein Sieger ermittelt.
 - e) Alle „Besten Veteranen der Rasse“ (alle Windhundrassen und alle weiteren betreuten Rassen mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen bei DWZRV-Spezialausstellungen am DWZRV-Veteranen-Best-in-Show-Wettbewerb teil. Es werden drei Hunde platziert und somit ein Sieger ermittelt.
 - f) Alle „Besten Hunde der Rasse“ (alle Windhundrassen und alle weiteren betreuten Rassen mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen bei DWZRV-Spezialausstellungen am DWZRV-Best-in-Show-Wettbewerb teil. Es werden drei Hunde platziert und somit ein Sieger ermittelt.
- Bei jeder DWZRV-Spezialausstellung müssen der Paarklassen-Wettbewerb, der Zuchtgruppen-Wettbewerb, der Jugend-Best-in-Show-Wettbewerb, der Veteranen-Best-in-Show-Wettbewerb und der Best-in Show-Wettbewerb ausgerichtet werden.
- Weitere Wettbewerbe, wie zum Beispiel ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb, können ausgerichtet werden. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb: Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden beziehungsweise solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.
- 3.24 Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Puppy-, Jüngsten- und Jugendklasse. Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse. Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.
- 3.25 Die Vergabe der Anwartschaften und Titel fällt in die Zuständigkeit des Zuchtrichters und liegt in seinem Ermessen, es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe. Die Auswahl der für das CACIB in Vorschlag zu bringenden Hunde richtet sich nach den Bestimmungen der F.C.I. Die Vergabe der Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" regelt sich nach den Verleihungsbestimmungen des VDH. Um die Anwartschaft (CAC) auf den Titel "Deutscher Champion (DWZRV)" stechen die V1-Hunde der Zwischenklasse, der Offenen Klasse und der Gebrauchshundklasse. Für die Vergabe des Reserve-CAC rückt der V2-Hund der Klasse, in der das CAC vergeben wurde, zum Stechen auf. Verfahren für die Anerkennung von CACs und Reserve-CACs: Der Zuchtrichter schlägt einen Hund für das CAC vor. Jedes dritte und weitere CAC desselben Richters wird an den Reserve-CAC-Hund weitergegeben. Jedes vierte (sofern die ersten drei CAC von unterschiedlichen Richtern sind) und weitere CAC innerhalb der Wartezeit (12 Monate und 1 Tag nach Zuerkennung des ersten CAC) wird ebenfalls an den Reserve-CAC-Hund weitergegeben. DWZRV-Titel (wie Verbandssieger, Landessieger, Jahressieger) können auf dafür vorgesehenen Spezialausstellungen vergeben werden. Um den Titel stechen der CAC-Hund und der V1-Hund der Ch-Klasse. Die übrigen Bedingungen werden im Anhang geklärt.
- 3.26 Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe am Hund erschlichen wurde, insbesondere, wenn Verstöße gegen den Tierschutz durch Verwendung von Aufputsch- oder Beruhigungsmitteln, oder von Schmerz verursachenden Hilfsmitteln vorliegen.

4. Einsprüche und Verstöße

- 4.1 Einsprüche gegen formelle Fehler bei Spezialausstellungen, die durch die Tätigkeit der Richter, des Ausrichters oder Ausstellungsleiters entstanden sind, müssen dem Veranstalter oder Ausstellungsleiter am Veranstaltungstag vorgetragen werden. Falls am Veranstaltungstag eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann, ist der Vorgang dem Geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich innerhalb von 7 Tagen (Poststempel), unter Beifügung einer Kautions in Höhe von 200,00 €, zur Entscheidung vorzulegen. Wird dem Einspruch stattgegeben wird die Kautions erstattet, ansonsten verfällt die Kautions zu Gunsten des DWZRV. Beschwerden von Ausstellern über Richter, Ausstellungsleiter, Ringpersonal, etc.. sowie über Konkurrenten müssen schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung beim geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem Ausstellungsbeauftragten, unter Beifügung einer Kautions von 200,00 €, vorgebracht werden. Wird der Beschwerde stattgegeben, wird die Kautions erstattet, ansonsten verfällt die Kautions zu Gunsten des DWZRV. Jede Fristversäumnis gilt als ein Verzicht auf das Rügerecht.
- 4.2 Aussteller, die während der Ausstellung Richter oder Funktionäre beleidigen, sich sonst wie grob unsportlich verhalten, Manipulation an eigenen oder fremden Hunden vornehmen oder sonst den Ablauf der Ausstellung erheblich stören oder gefährden, können vom Veranstalter oder Ausrichter von der Ausstellung ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Verstöße gegen den Tierschutz durch Verwendung von Aufputsch- oder Beruhigungsmitteln oder von schmerzverursachenden Hilfsmitteln vorliegen.
- 4.3 Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden, dazu zählen insbesondere die Aberkennung von Wertnoten, Anwartschaften oder Titeln sowie ein befristetes oder unbefristetes Ausstellungsverbot.
- 4.4 Gegen Disziplinarmaßnahmen ist Widerspruch beim DWZRV-Disziplinarausschuss (Ehrenrat) nur binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung und gegen Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes von 200,- € zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bei Abweisung des Widerspruchs verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des DWZRV.

- 4.5 Veranstalter oder Ausrichter, die gegen die DWZRV- oder VDH-Ausstellungsordnung verstoßen, können mit Genehmigungssperren belegt werden, die der Vorstand des DWZRV (nach Anhörung des Ausstellungsbeauftragten) ausspricht.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Ausstellungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Verbandsorgan am 01.07.2016 in Kraft.
5.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Änderungen: Ziffer 1.12

Espenau, März 2018

Der Präsident: Herr Frank Karnitzki

Der Geschäftsführende Vorsitzende: Herr Hubert Weiser